

Faktoren beim Füllen

Honorar. Das Amalgamverbot richtet den Fokus auf Liquiditätsprobleme, insbesondere bei der dentinadhäsiven Füllungstherapie Privatversicherter. Umso mehr gilt es, sich mit den Begründungen für einen höheren Steigerungsfaktor nach § 5,2 GOZ bei Füllungen auseinanderzusetzen.

Autor: Dr. Dr. Alexander Raff

Nicht oft genug erinnert werden kann an § 5 der GOZ und die dort genannten Kriterien für einen höheren Steigerungsfaktor als 2,3: „Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.“

Demnach sind zum Beispiel folgende Begründungen geeignet, eine höhere Schwierigkeit, einen höheren Zeitaufwand oder besondere Umstände individuell zu charakterisieren. Dabei können allgemeine in der Verfasstheit des Patienten liegende Gründe ebenso stichhaltig sein wie Gründe, die den Kiefer oder den gefüllten Zahn betreffen. Auch besondere Techniken der Präparation oder der Füllprozedur können als Bemessungskriterien herangezogen werden:

- erschwerte Umstände durch Allgemeinerkrankungen bzw. Allgemeinzustand
- erschwerter Mundzugang (Mundsperrre, Adipositas, Herpes o. Ä.)
- eingeschränkte Mundöffnung (Kieferklemme)
- erschwerte Freistellung des Behandlungsfeldes bei erhöhtem Muskeltonus (Wange, Zunge)
- motorische Instabilität der Zunge
- erschwerter Zugang bei Zahnkipfung
- unter Gingiva reichende Kavität
- erschwerte Restauration durch extrem ausgedehnte Karies
- Wurzelkaries
- zirkuläre Karies
- tiefe Approximalkavität
- schwer einsehbare Kavität

- erschwerte Trockenlegung des Behandlungsfeldes
- besonders hohe Anzahl an Kompositerschichtungen bei der Mehrschichttechnik
- schwierige Entfernung einer alten Füllung mit nur geringem Farbkontrast
- erschwertes Präparieren durch unterminierende Karies
- erschwertes Präparieren durch besondere Präpariertechniken (Ultraschall, Laser etc.)
- erhöhter Aufwand bei Anwendung der Mehrfarbtechnik und spezieller Farbanpassung
- besondere (Färbe-)Methoden zur Überprüfung der vollständigen Kariesentfernung
- Anwendung komplizierter Techniken bei der Füllung (z. B. Schmelz-Ätz-Technik mit Mehrflaschensystemen)
- Verwendung von Inserts
- Anpassung an ein Halte- und Stützelement eines abnehmbaren Zahnersatzes

„Die Gebühren sind unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes sowie der Umstände bei der Ausführung zu bestimmen.“

Bei der Faktorbemessung ist zu berücksichtigen, dass es durch den eingefrorenen Punktwert in der GOZ mittlerweile auch bei einem Vergleich der Füllungshonorare zwischen BEMA und GOZ keineswegs so ist, dass ein Faktor von 2,3 die mittlerweile wieder im BEMA abgeschafften Kompositionen für Risikogruppen erzielt hätte. Alte Vergleichstabellen aus dem Jahr 2024 zeigen, dass zum Beispiel bei (mehr als) dreiflächigen Füllungen erst ein Faktor von 2,9 dem BEMA-Honorar entsprochen hatte. ■



Dr. Dr. Alexander Raff
Mitglied im GOZ-Expertenrat des FVDZ

CGM Z1.PRO

Dentalinformationssystem

CGM XDENT

Zahnarztinformationssystem

BESUCHEN SIE UNS AUF DER IDS

25.–29. März 2025 in Köln



**CompuGroup
Medical**

Messe motto:

Fit for Future:

**Ihre Praxis, Ihre Wahl –
cloud oder lokal.**

**Wo: Messe Köln,
Halle 11.3,
Stand J10/K29**

Einfach online auf cgm.com/ids anmelden, persönlichen Termin vereinbaren und bis zu zwei kostenlose Tickets sichern.

